

## Hochlastzeitfenster 2017 gem. § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

**Lesart:**

Bei den Zeiten ist der Beginn und das Ende des entsprechenden Zeitintervalls angegeben.  
 Beispiel: 17:00 - 19:15 bedeutet von 17:00:00 bis 19:14:59

Umspannebene 2 - H6S/HS																													
bis		6:45:00 6:59:59																											
von		6:45:00 7:14:59																											
Jahreszeit	Hochlastzeitfenster	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55
Frühling																													
Sommer																													
Herbst																													
Winter	07:30 - 10:30																												

Jahreszeiten:	
Frühling	01.03. - 31.05.
Sommer	01.06. - 31.08.
Herbst	01.09. - 30.11.
Winter	01.12. - 28./29.02.

Netzebene 3 - HS																													
bis		13:00:00 13:14:59																											
von		13:00:00 13:29:59																											
Jahreszeit	Hochlastzeitfenster	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80
Frühling																													
Sommer																													
Herbst	17:15 - 18:30																												
Winter	17:00 - 19:15																												

Netz- / Umspannebene	Erheblichkeitschwelle
H6S/HS	10%
HS	10%
HS/MS	20%
MS	20%
MS/NS	30%
NS	30%

Umspannebene 4 - HS/MS																													
bis		13:00:00 13:14:59																											
von		13:00:00 13:29:59																											
Jahreszeit	Hochlastzeitfenster	95	96	97	98	99	100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	121	122
Frühling																													
Sommer																													
Herbst	17:30 - 18:15																												
Winter	17:00 - 19:15																												

**Definition:**  
 Hochlastzeitfenster nach Leitfaden der BNetzA:  
 "Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitlichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist."

**Umsetzung:**  
 Die Hochlastzeiten werden an Werktagen mit Ausnahme der Samstags-, der Brückentage 26. Mai 2017, 02. Oktober 2017, 30. Oktober 2017 und den Werktagen zwischen 24. Dezember 2017 und 31. Dezember 2017 angewandt. Feiertage sind die in den jeweiligen Bundesland gesetzlichen Feiertage.

**Hinweis:**  
 Die Bundesnetzagentur hat mit Beschluss (BK4-13-739) vom 11.12.2013 die Festlegung zur sachgerechten Ermittlung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV (BK4-12-1656) vom 12.12.2012 für Vereinbarungen individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV mit erstmaliger Wirkung ab dem 01.01.2014 geändert.

Darüber hinaus hatte sich die Regulierungsbehörde mittels eines Widerrufsverfahrens die Möglichkeit eingeräumt, zukünftig auch für bereits bestehende individuelle Netzentgeltvereinbarungen Festlegungen zu treffen.

Diesen Widerrufsverfahren hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur mit der Veröffentlichung eines Beschlussumwurfs (BK4-13-739A01) zur Festlegung individueller Netzentgelte am 26. Oktober 2016 genutzt.

Dieser Entwurf sieht die Anpassung der Voraussetzungen für individuelle Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV und hier insbesondere die Anpassung der relativen und absoluten Erheblichkeitschwelle bezüglich der Lastverlagerung vor. Die Änderung der bisherigen Festlegung BK4-13-739 soll für Vereinbarungen nach § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV mit Wirkung ab dem 01.01.2017 gelten.

Für Vereinbarungen, welche bereits in früheren Jahren mit einer über den 31.12.2016 hinausgehenden Geltungsdauer angezeigt wurden und Änderung gefunden haben, soll eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2017 gelten.

Netzebene 5 - MS																													
bis		13:00:00 13:14:59																											
von		13:00:00 13:29:59																											
Jahreszeit	Hochlastzeitfenster	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80
Frühling																													
Sommer																													
Herbst																													
Winter	17:00 - 19:15																												

Umspannebene 6 - MS/NS																													
bis		13:00:00 13:14:59																											
von		13:00:00 13:29:59																											
Jahreszeit	Hochlastzeitfenster	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80
Frühling																													
Sommer																													
Herbst																													
Winter	17:15 - 19:15																												

Netzebene 7 - NS																													
bis		13:00:00 13:14:59																											
von		13:00:00 13:29:59																											
Jahreszeit	Hochlastzeitfenster	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80
Frühling																													
Sommer																													
Herbst																													
Winter	17:15 - 19:15																												

### Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV ist die Schleswig-Holstein Netz AG verpflichtet, einem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitlichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannebene abweicht.

Die Schleswig-Holstein Netz AG hat nach den Vorgaben der Festlegung hinsichtlich der sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 29 Abs. 1 und Abs. 2 S.1 EnWG i.V.m. § 19 Abs. 2 StromNEV der BNetzA (BK4-13-739) die entsprechenden Hochlastzeitfenster für die vier Jahreszeiten je Netzanschlusssebene ermittelt.

Auf Basis dieser Hochlastzeitfenster bietet die Schleswig-Holstein Netz AG Letztverbrauchern, deren voraussichtliche Höchstlastabsenkung innerhalb der Hochlastzeitfenster die Erheblichkeitschwelle erreicht und die zu erwartende Entgeltreduktion mindestens 500,- Euro/a beträgt, individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV an.

Die mit dem Netznutzer zu treffende Vereinbarung über ein reduziertes Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 S.1 StromNEV unterliegt seit 2014 der Anzeigepflicht des Letztverbrauchers gegenüber der zuständigen Regulierungsbehörde, und erlangt erst nach fristgerechtem und vollständigem Eingang der relevanten Unterlagen bei der zuständigen Regulierungsbehörde rückwirkend zum 01.01. des beantragten Jahres seine Wirksamkeit.